

Titel der Drucksache:

Verwaltungshinweise an Schulen und Kindergärten im Beschaffungswesen

Drucksache

0392/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

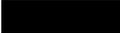
Sehr geehrter Oberbürgermeister,

die Kindergärten und Schulen können im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit laufende An- und Beschaffungen tätigen. Auch diese An- und Beschaffungen fallen unter die Regelungen des Vergaberechts.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Verwaltungsvorgaben haben die Kindergärten und Schulen für An- und Beschaffungen, insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Höchstbeträge und möglicher Auftragnehmer/Lieferanten?
2. Welche Verwaltungsvorgaben gibt es hinsichtlich der Benennung von Vorrangauftragnehmern/-lieferanten, z.B. im Zusammenhang mit Kunden- und Mengenrabatten?
3. Welche Rahmenvereinbarungen gibt es seitens der Stadt mit welchen Auftragnehmern und Lieferanten für Be- und Anschaffungen durch Kindergärten und Schulen, welche vergaberechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten?

Anlagenverzeichnis

04.02.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
